

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.März 2000 (GV.NW.S. 245), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S.926) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 6	Benutzungsrecht
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8	Abscheider und Sperranlagen
§ 8a	Entsorgung von Abscheidern
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12	Besondere Bestimmungen für eine Druckentwässerung
§ 13	Ausführung von Anschlussleitungen
§ 14	Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 15	Allgemeine Bestimmungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 17	Indirekteinleitung
§ 18	Genehmigungs- und Abnahmeverfahren
§ 19	Abwasseruntersuchungen
§ 20	Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
§ 21	Anschlussbeitrag und Gebühren
§ 22	Haftung
§ 23	Berechtigte und Verpflichtete
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Grenzwerte nach § 7
Anlage 2	Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte und der Anforderungen an die Abwassereinleitung

- Anlage 3 Gefährliche Stoffe nach § 7
 Anlage 4 Bestimmungen für die Ausführung von Anschlusskanälen und den Anschluss an das Kanalnetz
 Anlage 5 DIN-Normen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die erforderlichen Anlagen umfassen auch die Entleerung des in Sammelgruben und Grundstückskläranlagen anfallenden Abwassers bzw. Klärschlammes und deren Transport zu den Abschlagstellen.
Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von Bauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

- **Sammelgruben:**
Wasserdichte, abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt wird.
- **Grundstückskläranlagen:**
Mehrkammergruben, Mehrkammerausfaulgruben und vollbiologische Kleinkläranlagen zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers.
- **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück -dazu gehören z.B. Sammelgruben, Grundstückskläranlagen, Hebeanlagen, Druckpumpstationen- die der Entwässerung des jeweiligen Grundstückes dienen bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentliche Kanalisation bzw. der Abnahme des Abwassers oder Klärschlammes durch die Stadt.
- **Entsorgung:**
Die Abnahme und Ableitung des Abwassers in die öffentlichen Kanalisationsanlagen und die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. des Transports der abgenommenen Stoffe und deren schadlose Beseitigung.
- **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Grundstücksanschlussleitungen einschl. des Anschlussformstücks an den öffentlichen Kanal.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch eine Druckentwässerung erfolgt, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- **Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage**
Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt auch dann vor, wenn von bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- **Anschlussleitungen**
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- Druckentwässerung:
Bei einer Druckentwässerung erfolgt der Transport von Abwasser durch von einer Pumpe erzeugten Druck.
- Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- Anschlussnehmende:
Anschlussnehmende sind der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.
- Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- Einleiter:
Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter sind diejenigen, die Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinne der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)“ in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jede/r EigentümerIn eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht von EigentümerInnen, die auf Ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläranlage betreiben, umfaßt die Entsorgung der Grube / Anlage durch die Stadt. Dies gilt nicht, soweit ein Anschlussrecht nach Abs. 1 besteht.
- (3) Die §§ 53, Abs. 4, 5 und 53a LWG bleiben unberührt.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu

muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich die/der GrundstückseigentümerIn bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser, soweit nicht der/dem EigentümerIn des Grundstücks die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG obliegt.

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmende vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Das Benutzungsrecht von EigentümerInnen, die auf Ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfaßt die Entsorgung der Grube / Anlage durch die Stadt. Dies gilt nicht, soweit ein Benutzungsrecht nach Abs. 1 besteht.
- (3) Die §§ 53, Abs. 4, 5 und 53 a LWG bleiben unberührt.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktive Abwasser,
- Inhalte von Chemietoiletten,
- nicht desinfizierte Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sowie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,

- Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Anhang festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
 - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
 - (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 + 2 erfolgt,
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
 - (9) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers auf die bei Anschlussnahme zu erwartende Benutzung beschränkt. Wenn sich die Zusammensetzung des Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt hat, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.

§ 8 Abscheider und Sperranlagen

- (1) Leichtflüssigkeiten führende Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können (z.B. Benzin, Diesel- und Heizöl, Schmierstoffe) sowie fetthaltige Abwässer sind in Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

Häusliche Abwässer und vergleichbare gewerbliche Abwässer sind jedoch nur bei Anforderung durch die Stadt Fettabscheidern zuzuleiten. Der Einbau weiterer Abscheider (z.B. Stärkeabscheider) kann gefordert werden.

Abwässer nach Satz 1 sollen über eigene Abwasserleitungen den Abscheidern zugeführt werden.

- (2) Abscheider und Sperreinrichtungen dürfen nur eingebaut werden, wenn sie den geltenden DIN-Normen entsprechen.
- (3) Die Abscheider sind nach Art und Menge der Abwässer ausreichend zu bemessen. Abscheider für Leichtflüssigkeiten sind mit selbsttätigem Abschluss einzubauen.
- (4) Den Abscheidern dürfen nur Abwässer zugeleitet werden, für die eine Leichtflüssigkeits- oder Fettabscheidung erforderlich ist und Abwässer, die eine solche begünstigen. In Fettabscheider dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: Abwässer von Molkereien und Käseereien, mineralöhlhaltige Leichtflüssigkeiten, Abwässer aus Sterilisationsautoklaven und Niederschlagswasser. In die Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: fäkalienhaltige Abwässer und häusliche Abwässer.
- (5) Den Abscheidern sind ausreichend große Schlammfänge vorzuschalten. Vor der Einleitung in Fettabscheider sind aber nur Sink- und feste Stoffe führende Abwässer durch den Schlammfang zu leiten; eine weitere Ausnahme kann zugelassen werden, wenn ein Anfaulen der Abwässer im Schlammfang verhindert werden soll und statt dessen Siebe ausreichend sind. Die Stadt kann darüber hinaus verlangen, dass vor den Schlammfängen Schmutzwangrinnen eingebaut werden.
- (6) Die Abwässer aus Abscheidern sind beim Trennverfahren in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (7) Für die Vorbehandlung von Abwässern aus Waschanlagen, in denen mit Emulsion bildenden Lösungsmitteln gearbeitet wird, können von der Stadt besondere Verfahren verlangt werden.
- (8) Ablaufstellen, in die Heiz- oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen könnten, sind mit Sperren für Leichtflüssigkeit (Heizölsperren) zu versehen.
- (9) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke haben sich die Anschlussberechtigten durch den Einbau geeigneter Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen unter Beachtung geltender DIN-Normen selbst zu schützen.
- (10) Im übrigen sind für Abscheide- und Sperreinrichtungen zu beachten DIN 1986, DIN 1997, DIN 14578, DIN 1999, DIN 4040, DIN 4041 und DIN 4043 nach Anlage 5, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 8 a **Entsorgung von Abscheidern**

- (1) Die Abscheider für Leichtflüssigkeiten und Fett müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie jederzeit entleert und überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.
Sind Einstiegsöffnungen vorhanden, so muß ihre lichte Weite mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können.
Das Gewicht jeder einzeln abnehmbaren Abdeckung darf 65 kg nicht überschreiten. Sie dürfen nicht abgedeckt oder verstellt werden.
- (2) Die Entsorgung der Abscheider für Leichtflüssigkeiten und Fett erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat die Entleerung des Abscheidegutes für Leichtflüssigkeiten und Fett unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 1999 bzw. der DIN 4040 und DIN 4041 rechtzeitig durchführen zu lassen und der Stadt die Unternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen und weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (4) Die Abscheider für Leichtflüssigkeit und Fett sind nach der Entleerung vom Anschlussberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen. Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und technische Richtlinien (§ 8 Abs. 11) sind zu beachten.

§ 9 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Jede/r AnschlussnehmerIn ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 in begründeten Einzelfällen den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser unter Beachtung der Regelung des § 5.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 18 ist durchzuführen.
- (8) Unabhängig von sonstigen, insbesondere bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, hat der Anschlussnehmer den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Für das Verschließen oder die Beseitigung der Anschlussleitung, deren Kosten von der/dem AnschlussnehmerIn zu tragen sind, sind die Weisungen der Stadt zu beachten. Unterläßt der/die AnschlussnehmerIn die rechtliche Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.
- (9) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation unterliegen, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen, Abortgruben usw. nicht angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 10 erteilt wurde.
- (10) Der Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Grundstücksentwässerungsanlagen regelt sich wie folgt:

Der Mindeststauraum für Grundstücksentwässerungsanlagen wird bestimmt nach

- der Zahl der anzuschließenden EinwohnerInnen, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gem. DIN 4261, Teil 1, Nr. 4,
- dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch eines Anwohners von 0,15 cbm/d sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.

Die Stadt kann hiervon abweichend in Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten. Die Gestattung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die/der GrundstückseigentümerIn kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnisnachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die/der GrundstückseigentümerIn die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 12 Besondere Bestimmungen für eine Druckentwässerung

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels einer Druckentwässerung durch, hat die/der GrundstückseigentümerIn auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Gemeinde.
- (2) Die/der GrundstückseigentümerIn ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungen.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Die Hausanschlussleitung ist gemäß DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) zu erstellen und zu unterhalten. Der/die GrundstückseigentümerIn hat geeignete Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen einzubauen. Die Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Das Rohrmaterial im öffentlichen Bereich muß so beschaffen sein, dass es auch bei einer Belastung mit Schwerlastwagen bis 60 Tonnen ordnungsgemäß erhalten bleibt.
- (5) Die erstmalige Herstellung, Änderung, Instandsetzung oder Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung sind von den Anschlussnehmenden durch ein zugelassenes Tiefbauunternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der/dem GrundstückseigentümerIn zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage gegebenenfalls sofort mit Belüftung verlangen. Die Druckrohrleitung ist entweder oberhalb der Rückstauenebene oder mittels Entspannungsschacht mit nachgeschalteter Freigefälleleitung an den Hauptkanal anzuschließen.
Sollte es an der Hebeanlage zu einem späteren Zeitpunkt zu unzumutbaren Geruchsbelästigungen kommen, so ist die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend anzupassen.
- (7) In Ausnahmefällen können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch und/oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Wartung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem angeschlossenen Grundstück einschließlich des Kontrollschachtes bis zum städtischen Kanal obliegen dem Abschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach den besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und hier insbesondere die gültigen DIN-Normen (Anlage 5) sind zu beachten.
- (9) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Sie kann aus begründetem Anlaß auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen. Für die Zulassung der Unternehmen und die Ausführung von Anschlusskanälen gelten die Bestimmungen der Anlage 4 (Aufbruchgenehmigung) zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (10) Soweit nach den Vorschriften dieser Satzung der Anschlussnehmer der Stadt Kosten zu erstatten hat, ist der Erstattungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 14

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde, der dem Grundstückseigentümer spätestens 1 Monat vor dem Entsorgungstermin bekanntgegeben wird. Darüber hinaus hat die/der GrundstückseigentümerIn eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern und die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der/die GrundstückseigentümerIn die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten und zu gestatten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, regelmäßig auf seine Dichtigkeit zu überprüfen, zu erneuern und zu ändern.
- (2) Die/der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muß.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen, wenn die Stadt auf Antrag nicht eine andere Benutzung zuläßt.

- (3) Die Dichtigkeit der Anschlussleitung gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar muß nachgewiesen werden.
- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Einleitung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (5) Die für die Herstellung, Erhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder ihre Entsorgung durch diese geltenden bauordnungsrechtlichen, abfalltechnischen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (BauO NW) (GV.NW. 622).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige oder von der Gemeinde selbst durchgeführt werden.

§ 17

Indirekteinleitung

- (1) Bei Indirekteinleitungen nach § 1 Indirekteinleiterverordnung (Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen, VGS, vom 25. September 1989, GVBl. NW. 1989, 564) sind der Stadt mit der Genehmigung nach § 18 bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Der Stadt hat die/der Indirekteinleitende mitzuteilen:
 - a) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe,
 - b) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - c) Höchstzufluß und Beschaffenheit des Abwassers,
 - d) die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - e) Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit es sich nach der Indirekteinleiterverordnung (VGS) um genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

- (2) Die gleichen Angaben sind bei der Anzeige nach § 7 Abs. 9 zu machen.

(3) Die/der EinleiterIn hat ein Betriebsbuch zu führen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 18

Genehmigungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage durch einen Anschlusskanal oder die Herstellung oder Änderung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist von der/von dem Anschlussberechtigten bei der Stadt schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Der Antrag muß die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Unterlagen enthalten. Dies sind insbesondere:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche
 - b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500,
anzugeben sind:
 - Name der Bauherrin/des Bauherrn und des Anschlussberechtigten und, falls davon abweichend, der/des GrundstückseigentümerIn,
 - Eigentumsgrenzen,
 - die Lage des Kanals oder anderer Bestandteile des Kanalnetzes und die Führung der vorhandenen und geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Bäume in Nähe der Abwasserleitungen.
 - c) Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100. In die Grundrisse und –schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:
 - die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zu öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,

- die Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Sperrvorrichtungen und Hebe- oder Förderaggregate,
 - die Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
 - die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche,
 - die vorgesehenen Werkstoffe und Baustoffe,
- d) Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch besondere Bauzeichnungen darzustellen,
- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von der/von dem Anschlussberechtigten und den PlanverfasserInnen zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind DIN 1986 und der Bauprüfungsverordnung entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

- (3) Die Benutzung von Anschlusskanälen, Kleinkläranlagen und von abflusslosen Gruben darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss an den Anschlusskanal bzw. die genannten Anlagen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 19 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die/der AnschlussnehmerIn, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 20 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Die/der GrundstückseigentümerIn ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung und die Errechnung der städtischen Beitragsgebühren und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die/der AnschlussnehmerIn hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb seiner haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - sich die der Mitteilung nach § 17 Abs. 1 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlage- teilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Ver- pflichteten sind zu beachten.

§ 21 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungs- gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der Stadt Sprockhövel erhoben. Die Abwasserabgabe wird über die Abwassergebühren gem. § 65 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetz NRW i.V. m. § 64 Landeswassergesetz NRW abgewälzt. Kleineinleiter im Sinne des § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW sind nach Maßgabe des §§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW und der Gebühren- satzung der Stadt Sprockhövel ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 22 Haftung

- (1) Die/der AnschlussnehmerIn hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechni- schen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für al- le Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden bzw. nicht ordnungsgemäß eingebaut sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 23 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für GrundstückseigentümerInnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
- berechtigt und verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch PächterInnen, MieterInnen, UntermieterInnen usw.),
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 - b) § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 - c) § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - d) § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

- e) § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - f) § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 - g) § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben,
 - h) § 12 Abs. 2
keinen Wartungsvertrag mit einem geeigneten FachunternehmerIn abschließt, der/die eine Wartung der Pumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt,
 - i) § 18 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
 - j) § 20 Abs. 1 – 3 verstößt
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadt Sprockhövel vom 15.12.1970 und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen -Entsorgungssatzung - in der Stadt Sprockhövel vom 08.08.1989 außer Kraft.